



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Städtischen Dienste Eberbach beantragen für den Stadtteil Brombach in Eberbach
ein

neues Wasserrecht zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus den Geißbergquellen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1
zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine**
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter
Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen
nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere grundwasserabhängige Ökosysteme sind
ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
möglichst geringgehalten und durch Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes
beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123
Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 08.05.2023

gez. I.Leberecht